

Stellungnahme

des Hochschullehrerbunds *hlb* – Landesverband Schleswig-Holstein

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes (HG) und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach der Drs. 18/3156 vom 30.06.2015

Der *hlb* Schleswig-Holstein begrüßt die den Senat betreffenden Neuregelungen außerordentlich, die ihm - als wesentliches Organ der akademischen Selbstverwaltung und als Vertretung der wissenschaftlich Tätigen an den Hochschulen in Schleswig-Holstein - wieder mehr Gestaltungsspielraum einräumen. Ihm kommt damit ein „Mehr“ an Durchsetzungs-, Mitwirkungs- und Entscheidungsrechten zu und im organisatorischen Gesamtgefüge der Hochschule kann somit die Wissenschaftsfreiheit besser sichergestellt werden. Der Senat wird als zentrales Organ der Selbstverwaltung gestärkt. Mit Recht weist der Gesetzgeber selbst darauf hin, dass praktische Erfahrungen aus der Arbeit der 2007 neu eingerichteten Hochschulräte sowie Untersuchungen des Landesrechnungshofes gezeigt hätten, dass es bei der Aufgabenverteilung zwischen den Hochschulräten, den Präsidien und den Senaten der Hochschulen, aber auch gegenüber dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium Optimierungsbedarf gebe. Auf die entscheidende rechtliche Ebene wird dabei nicht hingewiesen. So hat das Bundesverfassungsgericht in jüngerer Zeit wiederholt eine Ausgestaltung des „organisatorischen Gesamtgefüges“ in der Form angemahnt, dass damit strukturelle Gefährdungen für die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung vermieden werden, die Wissenschaftsfreiheit also nicht gefährdet ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.04.2004, 1 BvR 911/00 u.a.; Beschl. v. 24.06.2014, 1 BvR 3217/07). Dem trägt der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf Rechnung und stellt mit der neuen Regelung sicher, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen die Freiheit wahren, Gefährdungen abwehren und ihre fachliche Kompetenz in die Organisation einbringen können.

Regelungen zum Einsetzen von Beauftragen für Diversity und einer Ethikkommission halten wir bezüglich des Anliegens zwar grundsätzlich für begründet, allerdings wird der Aufwand für Professorinnen und Professoren offensichtlich verkannt. Das Gesetzgebungsvorhaben muss sich auch daran messen lassen, welcher weitere Verwaltungsaufwand für die Professorinnen und Professoren damit einhergeht und ob im Gegenzug entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden, um die Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre sicherzustellen.

Mit den neuen Regelungen zur Befristung bei Erstberufungen wird den Hochschulen die Nachwuchsgewinnung erleichtert. Als Konkurrenz für die Hochschulen in Schleswig-Holstein in diesem Punkt bleiben nur noch die Bundesländer Berlin und Bremen, in denen die sofortige Verbeamtung auf Lebenszeit vorgesehen ist.

Die Erweiterung der Promotionsmöglichkeiten für FH-Absolventen zeigen, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass die kooperative Promotion mit Universitäten nicht zu den beabsichtigten Effekten für geeignete FH-Absolventen führte, verursacht durch eine oftmals zu beobachtende Blockadehaltung der Universitäten in etlichen Fächern. Allerdings sind die neuen Regelungen nur ein zaghafter Schritt vorwärts. Hier besteht noch ein größerer und erfolgversprechender Gestaltungsspielraum.

Zu den neuen Regelungen im Einzelnen:

1. Organisation und Mitwirkung

Die Entscheidung über Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten soll künftig allein beim Senat liegen, außer für die Satzung zur Qualitätssicherung. Die Hochschulräte wurden von Überwachungspflichten bei Ziel- und Leistungsvereinbarungen und den Zustimmungspflichten bei Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten entbunden (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2). Des Weiteren erhält die oder der Vorsitzende des Senats ein Rede- und Antragsrecht im Hochschulrat (§ 19 Absatz 5). Beim Senat verbleibt darüber hinaus die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Seine umfassende Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium wurde sichergestellt (§ 21 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2).

Der Senat wird weiterhin gestärkt, indem die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Fachbereiche künftig wieder in seine alleinige Zuständigkeit gegeben wird (§ 21 Absatz 1 Satz 3 Nr. 13) ohne eine Beteiligung des Hochschulrats.

Neu aufgenommen wird außerdem die Möglichkeit einer Entlassung von einzelnen Mitgliedern der Hochschulräte, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Senat und Hochschulrat gestört ist (§ 19 Absatz 3 Satz 6). Ein „wichtiger Grund“ liegt nach Gesetzesbegründung vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Präsidium oder Senat und einzelnen Hochschulratsmitgliedern nicht mehr besteht. Hier würde es sich zur Vermeidung von Zweifels- und Streitfällen anbieten, auf die bewährte Begrifflichkeit der „Zerrüttung“ zurückzugreifen, die im Arbeitsrecht durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung hinlänglich konkretisiert wurde.

Der Senat wird künftig auch bei der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Kanzlers mehr Mitspracherecht haben. Die Neufassungen des § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 verändern im Interesse und zur Stärkung der Mitbestimmung der Mitgliedergruppen des Senates die Vorgaben über die Zusammensetzung der Findungskommission zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und bei der Wahl des Kanzlers. Das Quorum für einen Ausschreibungsverzicht bei einer anstehenden Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten wurde auf eine Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder gesenkt (§ 23 Absatz 5). Die bisher erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Senatsmitglieder hat aus Sicht des Gesetzgebers in der Praxis dazu geführt, dass die Regelung regelmäßig nicht zur Anwendung gelangen konnte. Da aber nach wie vor an einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder festgehalten werden soll, ist an dieser Regelung aus unserer Sicht nichts zu bemängeln.

2. Aufgaben der Professorinnen und Professoren

Von den mit der Novellierung beabsichtigten Verwaltungsvereinfachungen können die Professorinnen und Professoren nicht profitieren. Den Hochschulen werden neue Aufgaben zugewiesen, die sie ohne Entlastungen an anderer Stelle oder durch Unterstützung durch Haushaltsaufstockungen zu leisten haben.

Ethikkommissionen, § 4 Das breite Aufgabenspektrum aus einer Professur droht in der Praxis durch die zunehmende Bürokratisierung, an der die Professorinnen und Professoren sich beteiligen müssen, eine Schlagseite zulasten der Kernaufgaben in Lehre und Forschung zu bekommen. Neben der Arbeit in Gremien der akademischen Selbstverwaltung schlagen hier u. a. der bürokratische Aufwand von Akkreditierungsverfahren oder auch Evaluierungen zu Buche. Die Bildung von Ethikkommissionen würde entweder zu einem kaum bedeutsamen Gebilde ohne Anwendungsraum oder es entstünden erhebliche bürokratische Hürden, falls eine solche Ethikkommissionen etwa an allen Fachbereichen zu bilden und bei jedem Drittmittelvorhaben einzuschalten wäre. Dem breiten Aufgabenbereich einer solchen Kommission steht keinerlei Entscheidungs- oder Mitwirkungskompetenz gegenüber. Die Einrichtung einer solchen Verwaltungsstruktur hat keinen Ertrag hinsichtlich klarer Entscheidungsprozesse. Außerdem verschwimmt die Abgrenzung zu solchen Ethikkommissionen, wie sie üblicherweise zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 6. Juli 1998 eingesetzt werden. Die zusätzliche Arbeitszeit, die die Mitglieder von Ethikkommissionen aufwenden müssen, muss durch eine entsprechende Entlastung an anderer Stelle frei werden. Dies stellt das Gesetz nicht sicher.

Daher schlagen wir vor, auf die Bildung von Ethikkommissionen zu verzichten und die letzten beiden Sätze in § 4 Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

„Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung sollen hochschulinterne Hinweise und Regeln erlassen und Ethikkommissionen gebildet werden. Bei der Bildung von Ethikkommissionen ist zu gewährleisten, dass Promovierende oder Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bei der Besetzung beteiligt werden.“

Begründung:

Die Hochschule darf aufgrund der Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) keine verbindlichen Regelungen vorgeben, die die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Aufnahme und Durchführung von Forschungstätigkeiten begrenzen. Eine freiwillige Selbstverpflichtung ist in diesem rechtlichen Bereich problematisch, der darauf ausgerichtet ist, durch klare gesetzgeberische Entscheidungen gestaltet zu werden. Ethische Standards würden so in der Form scheinverbindlicher hochschulinterner Regelungen vorgegeben. Welchen Rechtscharakter die zu erlassenden Hinweise und Regeln haben – Satzung oder Verwaltungsvorschrift – ist offen.

Diversity, § 27a Die Neuregelungen des Anhörungsentwurfes sehen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität vor. Grundsätzlich begrüßt der **hbl** Schleswig-Holstein den Gedanken, dass die Hochschulen in Zukunft die individuelle Vielfalt ihrer Mitglieder noch mehr Beachtung schenken sollen. Nicht außer Acht gelassen werden kann jedoch die praktische Umsetzung. Durch die Einführung eines Beauftragten für Diversität werden für die Hochschulen zusätzliche Kosten in dem Umfang entstehen, in dem die gewählte Person zur Ausübung des Amtes von ihren sonstigen Dienstpflichten zu befreien ist. Zusätzliche Kosten sind von den Hochschulen innerhalb ihres Globalbudgets abzudecken. Die Finanzierung der Hochschulen ist bereits jetzt nicht ausreichend.

Die Anforderungen an eine Person, die für die vielfältigen Belange einer heterogenen Gruppe zuständig ist, wie Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit chronischen Krankheiten, Überwachung der Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, die doch eigentlich der Gleichstellungsbeauftragten vorbehalten sein müsste u. v. m., sind enorm. Es spricht vieles dafür, dass die jeweiligen individuellen Belange in dieser Form nicht in erforderlichem Maße berücksichtigt werden können, zumal ein Beauftragter für Diversität regelmäßig nur nebenberuflich tätig sein soll.

Es wird daher vorgeschlagen die neue Regelung in § 27a ersatzlos zu streichen:

Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Der Senat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität, deren oder dessen Amtszeit drei Jahre betragen soll und die oder der insbesondere die Belange der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 3 vertritt. Sie oder er wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für die genannten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile ein. Die oder der Beauftragte für Diversität hat das Recht, die für seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Die oder der Beauftragte für Diversität soll nebenberuflich tätig sein und ist zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu befreien. Das Nähere regelt die Hochschule in ihrer Verfassung.“

Wenn Schleswig-Holstein in diesem Bereich ergänzend gesetzgeberisch tätig werden möchte, sollten die Beauftragten einen jeweils klar abgegrenzten Aufgabenbereich erhalten, wie es andere Bundesländer ebenfalls tun (etwa: gesetzliche Verankerung eines bzw. einer Beauftragten für Studierende mit Behinderungen).

Der Anhörungsentwurf berücksichtigt mit einer neuen Regelung in § 3 Absatz 5 die zunehmende Heterogenität der Studierenden und reagiert damit auf die sich veränderte Studierendenschaft:

§ 3 Absatz 5 Satz 2, 3

[...] Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

- 1. Studierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit,*
- 2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,*
- 3. ausländischen Studierenden und*

4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.

Von den in § 3 Absatz 5, Satz 3 Nr. 1, 3, 4 den Hochschulen übertragenen Aufgaben sind neben der Hochschulverwaltung in besonderem Maße auch die Professorinnen und Professoren betroffen. Hier fehlt bisher die Verankerung eines angemessenen Ausgleichs in der Lehre. Eine Anhebung des Haushaltes, um die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Hochschullehrer, die sich z. B. für die Internationalisierung ihrer Hochschule engagieren und dabei ausländische Studierende betreuen, wissen um die hohe zeitliche Belastung, die dies mit sich bringt. Der **hlb** beschäftigt sich mit dem Thema Internationalisierung und hatte zuletzt 2014 ein Kolloquium zu diesem Thema durchgeführt. In den Diskussionen der Kollegen wurde erneut deutlich, dass die Arbeit mit ausländischen Studierenden mit einem signifikant höheren Zeitaufwand verbunden ist.

Neue Regelungen zur Studienzulassung und Probestudium, § 39 Absatz 4 Der Zugang und die Regelungen über die Zulassung beruflich qualifizierter Studienbewerberinnen und Studienbewerber soll erleichtert werden, um dieser Bewerbergruppe bessere Startmöglichkeiten zur Aufnahme eines Hochschulstudiums zu bieten. Dazu soll die Voraussetzung einer bisher fünfjährigen Berufstätigkeit nach Abschluss einer Berufsausbildung künftig reduziert werden und die Aufnahme eines Probestudiums für Studienbewerber, die über keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, bereits nach drei Jahren Berufstätigkeit möglich sein.

Hier wird offensichtlich der damit verbundene Aufwand für die Hochschulen, insbesondere für die Professorinnen und Professoren verkannt. Die Hochschulen müssen diesen Mehraufwand des Probestudiums auch praktisch leisten, der mit einem erhöhten Betreuungsbedarf durch die Hochschullehrer verbunden sein muss, um auch für die Studierenden im Probestudium nicht in einer Sackgasse zu enden. Auch der Erleichterung der Zugangs- und Zulassungsbedingungen von beruflich qualifizierten Studienbewerberinnen und – bewerberinnen muss eine intensivere Betreuung der Studierenden einhergehen, um ihnen den Studienerfolg zu ermöglichen. Darunter darf die Betreuung der auf Dauer Studierenden nicht leiden. Es sollte aus unserer Sicht weitere, flankierende Maßnahmen geregelt werden, die den erhöhten Betreuungsbedarf auffangen.

3. Zeitliche Befristung bei Erstberufung, Titelführungsbefugnis und Seniorprofessur

Zeitliche Befristung bei Berufungen, § 63 Der **hlb** Schleswig-Holstein begrüßt die neu geschaffene Möglichkeit, Professorinnen und Professoren ohne Befristung in ein Beamtenverhältnis zu berufen (§ 63 Absatz 1, 3). Die Hochschulen haben damit nun selbst die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob sie Berufungen in ein Professorenamt auf Lebenszeit zunächst zeitlich befristen oder davon absehen. Diese Neuregelung erleichtert die Gewinnung von Nachwuchsprofessorinnen und -professoren, da die Probleme bei schwierig zu besetzenden Professuren oder auch bei Berufungen aus dem Ausland oder von anderen Hochschulen damit angegangen wurden. Damit wird Wettbewerbsnachteile schleswig-holsteinischer Hochschulen bei der Gewinnung von hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Wettbewerb mit Hochschulen aus anderen Bundesländern begegnet. Diese Regelung entspricht im Übrigen

auch den meisten anderen Bundesländern, wo die Probe-Verbeamtung eine Möglichkeit darstellt, aber kein Obligo ist.

Titelführungsbefugnis, § 63 Demgegenüber erweckt die Änderung in § 63 Absatz 3 den Anschein der Beliebigkeit: Die Titelführungsbefugnis soll im Fall eines Ausscheidens vor der Altersgrenze erst nach einer fünfjährigen statt nach einer vierjährigen Tätigkeit als Hochschullehrer gelten. Eine nähere Begründung findet sich nicht und gibt es aus unserer Sicht auch nicht.

Seniorprofessur, § 65 Grundsätzlich zu begrüßen ist die neu geschaffene Möglichkeit, Professorinnen und Professoren, die bereits in den Ruhestand getreten sind, an der Hochschule für Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst weiter zu beschäftigen (§ 65, Absatz 3), um ein punktuell erhöhten Lehrbedarf decken zu können. Es muss jedoch verhindert werden, dass durch die Beschäftigung von Seniorenprofessoren die Besetzung von Professuren mit Nachwuchswissenschaftlern verhindert wird. Strikte Ausnahmeregelung mit entsprechenden Voraussetzungen sollten dem entgegenwirken.

4. Promotion, § 54a

Die Schaffung erweiterter Möglichkeiten zur Promotion für Fachhochschulabsolventen durch die Einrichtung eines Promotionskollegs ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit schließt sich der Entwurf an neue Entwicklungen in der Gesetzgebung für Promotionsmöglichkeiten von FH-Absolventen an. Ein Promotionskolleg ermöglicht auch gut ausgebildeten Masterabsolventen der Universitäten eine Promotion mit einer stärker anwendungsorientierten Fragestellung, die sie möglicherweise an einer Universität nicht in dieser Form bearbeiten könnten. Jedoch schränkt die getroffene Kann-Regelung diese Option bereits wieder ein und sollte daher verbindlicher geregelt werden. Der angestrebte „verlässliche Rahmen zur Durchführung von Promotionsvorhaben“ für Fachhochschulabsolventen wird mit dieser Regelung im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht realisiert. Das bisherige Problem, dass Universitätsprofessoren gemeinsame Promotionen mit Fachhochschulen willkürlich ablehnen können, wird auf diesem Wege nicht gelöst.

Änderungsvorschlag: **§ 54, Absatz 2, Satz 3:** letzten Satz ersetzen durch

Die Promotionsordnung soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

Außerdem würde eine Beschränkung von Promotionen für Fachhochschulabsolventen auf jene Themengebiete, zu denen eine sogenannte Spiegelprofessur an einer Universität existiert, geeignete Absolventen aus anderen Bereichen von der neuen Möglichkeit ausgrenzen. Die Anzahl der Disziplinen, die nur oder fast nur an Fachhochschulen vertreten sind, erweist sich inzwischen als beträchtlich. Zu nennen sind etwa soziale Arbeit, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Medien-, Kommunikations- und Industriedesign, Hebammenwissenschaften, Wirtschaftspsychologie oder Wirtschaftsrecht. Für diese Fälle muss eine geeignete diskriminierungsfreie Lösung gefunden werden.

Die Erfolge des Promotionskollegs sollten wie auch in andern Bundesländern üblich, nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden.

§ 54a, Anfügen eines letzten Absatzes 4:

(4) Das Erreichen der mit dem Promotionskolleg verfolgten Ziele wird frühestens drei Jahre und spätestens fünf Jahre nach Gründung evaluiert.

Die Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen würde jedoch den Qualifizierungsinteressen gut ausgebildeter Masterabsolventen der Fachhochschulen besser entsprechen. Eine für diese Fragestellung zentrale Auswirkung des Bologna-Prozesses ist die zunehmende Differenzierung der Fachgebiete in Lehre und Forschung, die sich zunächst in der Differenzierung der Masterstudiengänge widerspiegelt. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass ein Masterabschluss in einem bestimmten, für den Außenstehenden als wohldefiniert erscheinenden Fachgebiet wie Maschinenbau oder Elektrotechnik mittlerweile nicht mehr zu einem einheitlichen Qualifikationsprofil führt, sondern von Hochschule zu Hochschule stark ausdifferenziert sein kann. Der Übergang vom Masterabschluss in ein Promotionsverfahren in diesem Fachgebiet an einer anderen Hochschule wird daher oft nicht reibungslos möglich sein, sondern den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Übergangsphase erfordern. Das gilt erst recht beim Übergang von einer Fachhochschule zu einer Universität oder umgekehrt. Daher ist es aus Sicht des **hlb** sinnvoll, allen Fachgebieten, die Masterstudiengänge anbieten, das Promotionsrecht einzuräumen, unabhängig von der Hochschulart. Damit könnten Absolventen, die den Weg in das Promotionsverfahren gehen wollen, diesen ohne unnötigen Zeitverlust antreten und darüber hinaus in dieser Phase an der Institution mit dem Profil arbeiten, das ihnen für ihre zukünftige Tätigkeit sinnvoll erscheint, sei es mit stärkerem Anwendungsbezug wie an den Fachhochschulen oder mit stärkerer Orientierung an der Grundlagenforschung wie an den Universitäten.

Für die Ausdehnung des Promotionsrechts auf Fachhochschulen stehen verschiedene Lösungen zur Verfügung. Unverzichtbar erscheinen folgende Eckpunkte:

- Die den Doktorgrad vergebende und das Verfahren bestimmende Hochschule muss die jeweilige Fachhochschule sein. Nur so kann die wettbewerbswidrige Abhängigkeit der Fachhochschule von ihren unmittelbaren Konkurrenten beendet werden.
- Fachhochschulen und andere Hochschulen, denen das Promotionsrecht verliehen wird, müssen die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen des Promotionsrechts nachweisen. Für alle Hochschulen muss die Einhaltung dieser Voraussetzungen im zeitlichen Verlauf durch ein Qualitätssicherungssystem überprüft werden.

Ob – wie es der bei Universitäten automatisch entstandenen Situation entsprechen würde – das Promotionsrecht Hochschulen als gesamten Institutionen oder Teilen von ihnen zu verleihen ist, bedarf keiner Festlegung. Es genügt, die Erfüllung der promotionsrelevanten Kriterien durch Fakultäten oder Fachbereiche zur Voraussetzung zu machen. Dann bleibt es einer Hochschule – Fachhochschule oder Universität – freigestellt, ob sie sich insgesamt oder nur für einzelne Bereiche einer Akkreditierung und/oder einem Qualitätssicherungssystem stellen möchte. Soweit die Voraussetzungen nur für einzelne Fakultäten oder Fachbereiche einer Hochschule nachgewiesen werden, kann auch nur diesen das Promotionsrecht verliehen werden.

Eine institutionalisierte Mitwirkung von Professorinnen und Professoren aus Universitäten im Verfahren an Fachhochschulen nach dem Modell der Promotion an Kunsthochschulen einiger Bundesländer (z. B. Nordrhein-Westfalen) ist möglich. Auch bei der mit dem Bologna-Prozess eingeführten Akkreditierung von Studiengängen hat die regelmäßige Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Hochschularten zu einem Abbau der gegenseitigen Berührungsängste und Vorurteile geführt. Allerdings sollten die Fachhochschulen bei von ihnen verantworteten Promotionsverfahren nicht durch Mehrheiten der Universitäten dominiert werden können.

Der **h1b** begrüßt die Verankerung einer eidesstattlichen Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Promotionen in den Promotionsordnungen. Fakultäten, die diese Regelung aufnehmen, leisten einen effektiven Beitrag zur Vermeidung von Plagiatsfällen.

5. Forschungssemester

Im vorgelegten Gesetzentwurf wurde versäumt, die Regelung in § 70 Absatz 2 zum Forschungssemester zu novellieren. Die Forschung an Fachhochschulen hat in den letzten Jahren rasant an Bedeutung gewonnen. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12. Mai 2015 (Az. 1 BvR 1501/13, 1 BvR 1682/13) festgestellt, „dass eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen heute schwer möglich sei“. Da die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen mit 18 SWS eine doppelt so hohe Lehrverpflichtung als die Universitätsprofessoren haben, brauchen sie Flexibilität, wenn sie attraktive und mit Zeitaufwand verbundene Forschungsprojekte erfolgreich durchführen. Es kann nicht sein, dass sie Fördermittel ablehnen müssen, weil sie keinen Freiraum für die Forschung erhalten können. Eine Flexibilisierung in Bezug auf Forschungssemester bei besonderen Leistungen ist ein geeigneter Ansatz, dem Problem entgegenzuwirken. Sie erhöhen die Qualität der Forschung, die Motivation für Forschung und stärken die Lehre an Fachhochschulen.

In § 70 heißt es bisher:

„Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelesenen Semestern zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.“

Der **h1b** Schleswig-Holstein schlägt folgende Regelung vor, in Anlehnung an eine Best-Practice-Regelung im Bundesland Berlin:

„Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und

Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend.

Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Stelle, die die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahrnimmt. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen (...).“